

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.03.1975

Geschäftszahl

1821/74

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1576/69 E 9. März 1970 VwSlg 7755 A/1970 RS 1

Stammrechtssatz

Beim Tatbestand des § 34 Abs 3 AVG 1950 handelt es sich nicht um den einer Verwaltungsübertretung, weshalb die für Verwaltungsübertretungen im § 31 Abs 2 VStG 1950 festgesetzte Verjährungsfrist nicht angewendet werden kann.